

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

| | | | |
|--|------------------------------|---|----------------------|
| | Wahlperiode 2011 - 2016 | Beschluss-Nr: 1778/2016/3.3 | Status öffentlich |
| <u>Tagesordnungspunkt:</u> Ausbau der Gewerbestraße; hier: Beschluss über das Bauprogramm und Abschnittsbildungsbeschluss zur Beitragserhebung | | | |
| <u>Beratungsfolge:</u> | | | |
| 06.09.2016 | Bau- und Sanierungsausschuss | | öffentlich |
| 23.08.2016 | Verwaltungsausschuss | | nicht öffentlich |
| 14.09.2016 | Verwaltungsausschuss | | nicht öffentlich |
| 28.09.2016 | Rat der Stadt Norden | | öffentlich |
| <u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Beck, 3.3 / Mispelkamp, 3.3 | | <u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr | |

Beschlussvorschlag:

1. Das Bauprogramm für die Gewerbestraße auf gesamter Länge gemäß anliegender Plandarstellung vom 05.08.2016 wird gemäß der Variante A: Bauen im Bestand beschlossen.
2. Zum Zwecke der vorzeitigen Erhebung von Ausbaubeiträgen beschließt der Rat gemäß § 1 (3) der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005 die abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge. Der erste Abschnitt (nördlicher Teilabschnitt) beginnt an der Einmündung Norddeicher Straße (L27) und endet am Kreisverkehr (nördlich). Der zweite Abschnitt beginnt am Kreisverkehr (südlich) und endet an der Einmündung in den Westlinteler Weg.

| | | | | | |
|----|-----|----|-----|----|-----------------|
| BÜ | StR | FB | RPA | FD | Erarbeitet von: |
| | | | | | |

Sach- und Rechtslage:

Veranlassung der Planung

In der Sitzung am 11.06,2013 hat der Rat der Stadt Norden den Ausbau der Stadtstraße „Gewerbestraße“ im Jahr 2015 beschlossen. Entsprechende Haushaltsmittel sollten im Finanzhaushalt 2015 bereitgestellt werden. (Vorlage 0560/2013/3.3)

Die benötigten Haushaltsmittel sind jetzt im Finanzhaushalt 2016 für den nördlichen Teilabschnitt bereitgestellt.

Zu Beschlusspunkt 1:

Variante A Bauen im Bestand

Seitens der Verwaltung ist geplant in der Form des Bauens im Bestand zunächst den nördlichen Teilabschnitt der Gewerbestraße von der Einmündung in die Norddeicher Straße (L27) bis zum Kreisverkehr (nördlich) zu erneuern. Im Rahmen der Baumaßnahme wird die vorhandene Fahrbahn inklusive einseitiger Rinne durch eine Fahrbahn mit Dachprofil und angrenzender beidseitiger Rinne ersetzt. Die Bauweise der Fahrbahn - Asphalt oder Beton - wird aus der Baugrunduntersuchung und dem zugehörigen geotechnischen Bericht resultieren. Der vorhandene Geh- und Radweg wird nicht angetastet. Dieser Ansatz wurde den beantragten und bewilligten Haushaltsmitteln zur Grunde gelegt. Zur Realisierung muss lediglich ein Anlieger zum Rückbau aufgefordert werden muss.

Variante B: Neuplanung mit Schutzstreifen auf der Fahrbahn in beiden Fahrtrichtungen

Am 2. Mai ist vom ehrenamtl. Radverkehrsbeauftragten der Stadt Norden eine Stellungnahme zur geplanten Sanierung der Gewerbestraße eingegangen. In dem Schreiben erklärt der Radverkehrsbeauftragte seine Unterstützung der Empfehlung der AG Radverkehr im Rahmen der Sanierung der Gewerbestraße einen beidseitigen Schutzstreifen für den Radverkehr auf der Fahrbahn verbunden mit einem Rückbau des vorhandenen Geh- und Radweges zu einem Gehweg anzulegen. Hierzu nimmt die Stadt wie folgt Stellung.

Die vom Radverkehrsbeauftragten vorgebrachten Argumente sind nachvollziehbar.

Aufgrund der aktuellen Richtlinien sind folgende Maße bei der Planung zu berücksichtigen:

- Laut den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen beträgt die Breite eines Schutzstreifens 1,50 m. Die verbleibende Breite zwischen den beidseitigen Schutzstreifen soll mindestens 4,50 m betragen.
- Laut den Empfehlungen für Fußgängerkehrsanlagen soll die Breite im Seitenraum mindestens 2,10 m betragen. Für Straßen mit Geschäftsnutzung sollte eine Breite im Seitenraum von 3,30 gewählt werden.
- Laut der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen ist für die Festsetzung des Raumbedarfes vom Begegnungsfall LKW /LKW auszugehen. Es ergibt sich eine notwendige Breite des Verkehrsraumes von 6,35 m mit eingeschränktem Bewegungsspielraum von 5,90 m.

Es ergeben sich folgende Berechnungsmöglichkeiten:

- a) Mit der Breite eines einseitigen Gehweges von 3,30 m und beidseitigen Schutzstreifens ergibt sich eine erforderliche Breite des Verkehrsraumes von 10,80 m zuzüglich ca. 60 cm Seitenraum (erforderlich für Betonrückenstütze und Arbeitsraum), d.h. insgesamt erforderlich sind 11,40 m.
- b) Mit der Breite eines einseitigen Gehweges von 2,10 m und beidseitigen Schutzstreifens ergibt sich eine erforderliche Breite des Verkehrsraumes von 9,60 m zuzüglich ca. 60 cm Seitenraum (erforderlich für Betonrückenstütze und Arbeitsraum), d.h. insgesamt erforderlich sind 10,20 m.

Die Breite der in den Bebauungsplänen festgesetzten Straßenverkehrsfläche variiert von 9,50 m bis 12,00 m.

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass ein Teilrückbau des vorhandenen Geh- und Radweges nicht ausreichen würde um auf kompletter Länge einen beidseitigen Schutzstreifen auf der Fahrbahn anlegen zu können.

Wenn die Empfehlung für die Führung des Radverkehrs Berücksichtigung finden soll, ist eine entsprechende Neuplanung erforderlich. Die Baumaßnahme wird deutlich umfangreicher. Die im Haushalt bereitgestellten Kosten wären nicht ausreichend. **Die zusätzlichen Kosten für den Teilrückbau des vorhandenen gemischten Rad- und Gehweges wären allein durch die Stadt Norden zu tragen** und in Teilbereichen wäre aufgrund nicht ausreichender Verkehrsfläche ein Grunderwerb notwendig. Letzter Punkt würde evtl. auch eine Anpassung des B-Planes erforderlich machen. Für 2017 wäre ein neuer Haushaltsansatz zu kalkulieren.

Die Verwaltung empfiehlt mit Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten die Umsetzung der Variante A.

Zu Beschlusspunkt 2:

Abschnittsbildungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norden hat am 11.06.2013 u. a. den Ausbau der Gewerbestraße beschlossen, da diese auf gesamter Länge ausbaubedürftig ist. Haushaltsmittel für den Ausbau des nördlichen Abschnitts im Bestand (Einmündung nördlich an der L 27 bis zum Kreisel (nördlich)) stehen zur Verfügung.

Die Gewerbestraße ist gemäß § 4 (2) Ziffer 1 als öffentliche Einrichtung, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, einzustufen. Danach beträgt der Anteil der Anlieger am beitragspflichtigen Aufwand 75 %, mithin der Anteil der Stadt 25 %. Diese Einstufung erfolgte auch bereits bei der Abrechnung der Straßenausbaubeiträge für den Fuß-/Radweg.

Laut § 10 der Straßenausbaubeitragssatzung können Vorausleistungen für diese Ausbaumaßnahme erhoben werden, sofern der entsprechende Abschnittsbildungsbeschluss gemäß § 1 (3) der Straßenausbaubeitragssatzung gefasst wird.

Die Mittel zum Ausbau des zweiten Abschnitts (vom Kreisel (südlich) bis zur Einmündung des Westlinter Weges (oder alternativ bis zur L 27) wären mittelfristig einzuplanen.

Sofern der Abschnittsbildungsbeschluss nicht gefasst wird, ist eine beitragsrechtlich sichere Abrechnung nicht möglich.

Hinweise zu Punkt 2!!!

- Für die im Jahre 2001 hergestellte 3. Anbindung der Gewerbestraße sind gemäß dem Erschließungs- und Städtebaulichen Maßnahmenvertrag vom 20.12.2000 mit Bold, Bünting und Gerdes Vorausleistungen in Höhe von 25 % der damaligen Gesamtausbaukosten (408.676,15 € x 25 % = **102.169,04 €**) mit den zu zahlenden Straßenausbaubeiträgen an die Vorgenannten zu verrechnen, bzw. zu erstatten!
- Für den Fuß-/Radweg entlang der Gewerbestraße wurden die Anlieger bereits im Jahre 2000 zu Straßenausbaubeiträgen veranlagt. Sollte dieser zum jetzigen Zeitpunkt wieder mit ausgebaut oder zurückgebaut werden, wäre derzeit eine Beitragsveranlagung hierfür **nicht** möglich, da weder ein Ausbaubedarf besteht, noch die übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.

Es wird empfohlen den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Anlagen:

- Lageplan vorhandene Trasse
- Ausbauquerschnitt Variante A
- Ausbauquerschnitt Variante B
- Stellungnahme zur geplanten Sanierung der Gewerbestraße des ehrenamtl. Radverkehrsbeauftragten der Stadt Norden